

Strafrecht AT

Notwehr (§ 32 StGB)

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. Notwehrlage: Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

- **Angriff** ist jedes menschliche Verhalten, durch das ein rechtlich geschütztes Individualinteresse bedroht oder verletzt wird.
- Ein Angriff ist **gegenwärtig**, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
- Ein Angriff ist **rechtswidrig**, wenn der Angreifende seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

2. Notwehrhandlung: Erforderliche und geeignete Verteidigungshandlung bei Einsatz des mildesten effektiven Mittels (nur gegen Rechtsgüter des Angreifers!)

- **Erforderlich** ist eine Verteidigungshandlung dann, wenn sie zur Abwehr des Angriffs geeignet ist und unter den zur Verfügung stehenden Mitteln **das mildeste Mittel** darstellt.
- Objektive **Betrachtung** der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung (*ex ante*).

I. Objektive Rechtfertigungselemente

3. Gebotenheit der Notwehr (normative Einschränkungen)

II. Subjektives Rechtfertigungselement: Verteidigungsvorsatz oder Verteidigungsabsicht?

- h.L.: Verteidigungsvorsatz
- BGH: Verteidigungsabsicht (vgl. § 32 II StGB: „um ... abzuwenden“).

- Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig (**§ 32 I StGB**).
- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (**§ 32 II StGB**).
- Nach § 32 StGB erlaubt kann stets **nur eine Verteidigung gegen den Angreifer** sein. Nur die Verletzung des Angreifers und seiner Rechtsgüter kann danach gestattet sein, nicht aber Eingriffe in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter und der Allgemeinheit.